

10.

Beschluß
über das Statut
des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung

Vom 17. Mai 1956

(GBl. I S. 481)

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) wird für das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung folgendes Statut erlassen:

I.

Rechtliche Stellung und Sitz des Ministeriums

§1

(1) Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung ist ein zentrales vollziehendes und verfügendes Organ der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik mit spezieller Zuständigkeit auf dem Gebiet der gesellschaftlichen Arbeitsverhältnisse und des Arbeitsrechts. Es ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Sitz des Ministeriums ist die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik Berlin.

II.

Aufgaben des Ministeriums

§ 2

Das Ministerium arbeitet Grundsätze und gesetzliche Bestimmungen aus: